

Antrag auf Zurückstellung vom Schulbesuch

Name des Kindes	Geburstag
Geburtsort	Beginn der Schulpflicht
Erziehungsberechtigter 1	Erziehungsberechtigter 2
Anschrift Erziehungsberechtigter 1	Anschrift Erziehungsberechtigter 2
Telefon Erziehungsberechtigter 1	Telefon Erziehungsberechtigter 2
Schuleignungstest Datum	Schuleignungstest durchgeführt von
Das getestete Kind ist ☐ schulfähig. ☐ bedingt schulfähig. ☐ nicht schulfähig. Ort und Datum	Bemerkung Unterschrift des Testers
Zurückstellung vom Schulbesuch gem. §74 (3) SchG ☐ auf Verlangen der Schule ☐ auf Antrag der Erziehungsberechtigten ☐ Anlagen Ort und Datum	Ich/Wir beantrage/n die Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuch und begründe/n dies wie folgt: Unterschrift der Erziehungsberechtigten
Ärztliches Gutachten des Staatl. Gesundheitsamtes Das Kind wurde heute beim Staatlichen Gesundheitsamt untersucht. Dem Antrag auf Zurückstellung sollte ☐ zugestimmt werden. ☐ nicht zugestimmt werden. Ort und Datum	Weitere Hinweise Staatliches Gesundheitsamt
Entscheidung der Schule Der Antrag auf Zurückstellung um ein Jahr wird Ort und Datum	☐ genehmigt. ☐ nicht genehmigt. Schulleitung

Rechtliche Grundlagen: Auszug aus dem Schulgesetz für Baden-Württemberg

§ 73 (1) Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen.
 § 74 (2) Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden [...] Die Entscheidung trifft die Schule unter Beiziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Pflicht zum Besuch der Grundschule nicht angerechnet.
 (3) Kinder, die vorzeitig eingeschult oder vom Schulbesuch zurückgestellt werden sollen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.